

Zur Geschichte unserer Provinzkapitel

350 Jahre Schweizer Provinz! Vor 350 Jahren das erste eigentliche Provinzkapitel! Wohl Grund genug, auf diese Zeit zurückzublicken: die Entwicklung und die verschiedenen Schicksale, welche unsere Provinzkapitel im Laufe dieser 350 Jahre erlebt haben, etwas näher zu betrachten.

Zeit und Ort der Provinzkapitel, ihre Teilnehmer, Unterkunft und Unterhalt der Kapitularen, Leitung, Geschäfte und Feier der Kapitel: sollen der Reihe nach erörtert werden. Als Abschluß wird sodann das Verzeichnis aller Provinzkapitel und aller Provinzobern dieser 350 Jahre, also von 1589—1939, folgen.

1. Die Zeit der Provinzkapitel. — Ihre Dauer.

Über das Provinzkapitel schreibt unsere Ordensregel im 8. Kapitel vor: „Nach dem Pfingstkapitel (d. h. nach dem Generalkapitel, welches gewöhnlich an Pfingsten gehalten wird) können die einzelnen Minister und Kustoden im selben Jahre in ihren Kustodien einmal die Brüder zum Kapitel einberufen, wenn sie es wollen und für angebracht halten.“ Also keine eigentliche bindende Vorschrift, nur eine Erlaubnis, eine Anregung. Es ist daher begreiflich, daß sie im Laufe der Zeit eine festere, bestimmtere Fassung erhalten hat, und zwar durch die Generalkapitel und die Satzungen des Ordens.

Das ist auch in unserem Ordenszweige der Fall gewesen. Schon die Satzungen von 1535/36 schreiben vor, daß: „die Provinzkapitel *jedes Jahr am zweiten oder dritten Freitag nach Ostern* abgehalten werden sollen.“ So war es Übung im Orden, als unsere Provinz gegründet worden ist. Und so ist es bei uns gehalten worden mehr als 60 Jahre lang, wenigstens was die *jährliche* Abhaltung betrifft. Was nämlich die Abhaltung am zweiten oder dritten Freitag nach Ostern anbelangt, muß man unterscheiden. Aus verschiedenen Gründen ist es selten möglich gewesen, die Zeit bald *nach Ostern* einzuhalten; die meisten Kapitel schon dieses Zeitabschnittes haben im Spätsommer oder im Herbst stattgefunden. Dagegen hat man am Freitage als eigentlichem Kapitelstage für gewöhnlich festgehalten bis und mit 1921. Immerhin keine Regel ohne Ausnahme. Wenige Male, nämlich im Jahre 1591, 1592, 1593, 1597, 1598 und 1607 hat das Kapitel an einem anderen Tage stattgefunden, was unsere ältesten Annalen, gerade deshalb, weil es nicht das Gewöhnliche war, jedesmal ausdrücklich bemerken. Im Jahre 1679 war das Kapitel zuerst auf

den Freitag, 21. April, einberufen; es wurde aber um einen Tag vorausgenommen, also am Donnerstag, den 20. April, gehalten: aus einem wichtigen Grunde, den wir weiter unten noch hören werden. Seit 1927 ist jeweilen der letzte oder vorletzte Dienstag im August Hauptkapitelstag. (Sh. unten im Verzeichnisse der Kapitel, die Fußnote 8).

Bei der alljährlichen Abhaltung blieb es bis 1646. In diesem Jahre — ein Unikum in unserer ganzen Provinzgeschichte — haben sogar *zwei* Provinzkapitel stattgefunden: das erste, gerade fällige, im April in Luzern, das andere im Oktober in Solothurn. Die Ursache war: die (im Frühjahr noch nicht bekannte) Ankunft des hochwst. P. General, P. Innozenz von Caltagirone, zur Visitation in die Provinz. Die Visitation mußte eben gewohnheitsmäßig auf dem Provinzkapitel abgeschlossen werden.

Gerade auf diesem Kapitel nun wurde in Gegenwart des höchsten Ordensobern und mit seiner Zustimmung („ipso annuente et jubente“) beschlossen, das Provinzkapitel künftighin nur mehr *alle 18 Monate*, also je zweimal innert drei Jahren, abzuhalten. Wegen der großen Ausdehnung der Provinz war es eben dem P. Provinzial unmöglich, die ganze Provinz *jährlich zweimal*, wie es damals vorgeschrieben war, zu visitieren. Daher wurde angeordnet, daß die Frist von einem Kapitel zum andern auf 18 Monate verlängert und daß die zweimalige Visitation der Provinz innert dieser Zeit vorgenommen werden solle.¹

Auf dem folgenden Generalkapitel in Rom, 1650, wurde dann auf die Bitte vieler Provinzen diese Neuerung allgemein erlaubt.²

Die Provinzkapitel wurden also seit 1646 in der Schweiz *meistens* alle 18 Monate abgehalten und zwar 100 Jahre lang, bis 1747, da, wie wir bald sehen werden, die dreijährliche Abhaltung dieser Kapitel beschlossen wurde.

Ich schreibe: „meistens“, denn immer war es nicht der Fall. Die Ausnahmen sind gar nicht selten. Auch insofern unterscheidet sich dieser Zeitabschnitt vom vorhergehenden und vom nachfolgenden. Vor 1646 nämlich hat das Kapitel sehr regelmäßig jedes Jahr und seit 1747 ebenso regelmäßig alle drei Jahre stattgefunden. Inzwischen aber, von 1646—1747 nur meistens alle 18 Monate, ziemlich oft dagegen nach längerer oder kürzerer Zeit. Schuld aber an dieser Unregelmäßigkeit waren: teils die schwankende Praxis im ganzen Orden und teils schwere Hindernisse oder Eingriffe von außen.

¹ Pr. A. Lz. Annalen des P. Philib. von Belfort (Bd. 74) S. 526 f.

² Pr. A. Lz. 4 O, 8: Schreiben aus Rom, worin dieser Beschluß unserer Provinz mitgeteilt worden ist. (25. Juni 1650.)

Erstens also die *schwankende Praxis im ganzen Orden*. Wir haben soeben gehört, wie das Generalkapitel vom Jahre 1650 allgemein erlaubt hat, das Provinzkapitel alle 18 Monate abzuhalten. Aber schon 17 Jahre später, 1667 wurde durch die sog. „*Bulla Farnesiana*“ Clemens IX., welcher sich das Generalkapitel sogleich angeschlossen hat, dem ganzen Orden befohlen, das Provinzkapitel nur alle drei Jahre abzuhalten.³ Diese Verordnung stieß jedoch im Orden auf großen Widerspruch. Deshalb erklärte schon auf dem folgenden Generalkapitel, 1671, der Kardinalprotektor im Namen des Papstes, daß in jenen Provinzen, wo die Umstände es verlangen, das Provinzkapitel wieder alle 18 Monate abgehalten werden dürfe.⁴

Fünf Jahre später, 1676, erneuerte Papst Clemens X., in einem Breve diese Erlaubnis, überließ es aber dem P. General darüber zu entscheiden, in welchen Provinzen davon Gebrauch gemacht werden dürfe.⁵ Auf dem Generalkapitel vom Jahre 1698 hinwieder erlaubte der damalige P. General im Einverständnis mit seinem Definitorium den Obern der deutschsprechenden Provinzen, daß, wenn sie für gut fänden, in ihren Provinzen die 18 monatlichen Kapitel durch die dreijährlichen zu ersetzen, sie das auf ihrem Provinzkapitel den Kapitularen vorlegen und durch Abstimmung entscheiden lassen dürften.⁶

Auf diese Vergünstigung wies der P. General unterm 10. Okt. 1699 unseren damaligen Provinzial, P. Julius von Weggis, hin, als dieser um die Erlaubnis bat, bei uns die dreijährlichen Provinzkapitel einzuführen. Infolgedessen wurde denn auch auf dem Kapitel des Jahres 1700 in Olten diese Frage den Kapitularen zur Abstimmung vorgelegt. Weitaus die meisten, nämlich 66 stimmten für den dreijährigen Turnus, und nur 5 dagegen.⁷

Doch schon fünf Jahre später, auf dem Kapitel zu Solothurn im Oktober 1705 hatte die Stimmung der Kapitularen umgeschlagen. Sie erklärten sich mit 40 gegen 30 Stimmen wieder für den 18 monatlichen Turnus. Der hochwst. P. General Augustinus a Tisana, der jenes Kapitel präsidierte, gab dazu seine Zustimmung.⁸

Das Interessanteste an der Sache ist, daß tatsächlich, trotz des fast einstimmigen Entscheides des Kapitels von Olten im April 1700

³ *P. Venantius a Lisle-en-Rigault*, Monumenta ad Constitutiones Ord. Min. Cap. pertinentia, Romæ 1916, p. 386 (= Monum. ad Const.)

⁴ Pr. A. Lz. Bd. 122, p. 28.

⁵ Monum. ad Constit. loco cit.

⁶ Pr. A. Lz. 4 O 19.

⁷ Pr. A. Lz. 4 O 15.

⁸ Pr. A. Lz. 4 O 19.

zugunsten des dreijährigen Turnus die zwei nächsten Kapitel wieder nach zirka 18 Monaten stattgefunden haben, nämlich das erste im September 1701 und das zweite im Mai 1703.⁹ Erst das drittfolgende Kapitel fand dritthalb Jahre später, im Oktober 1705, statt. Es wurde aber, wie soeben erwähnt, gerade damals mehrheitlich beschlossen, zu den 18monatlichen Kapiteln zurückzukehren. Und anfänglich, zweimal, hat man darnach gehandelt. Nach 1708 aber folgten die beiden nächsten Kapitel wieder in längerer Frist auf einander, das eine nämlich 1711, das andere erst 1715. Was die Abhaltung des ersten dieser Kapitel verzögert hat, habe ich nicht finden können. Das andere aber wurde hinausgeschoben anfänglich infolge der Nachwehen des zweiten Villmerger Krieges und zuletzt wegen einer heftigen Viehseuche, welche im Oberelsaß und im Sundgau grassierte. Das Kapitel war bereits auf den 12. Okt. 1714 nach Olten einberufen und in allen Klöstern waren die Diskreten gewählt und zur Abreise bereit. Allein im letzten Augenblick mußte es abgesagt werden, weil der Stadtrat von Solothurn den Kapitularen aus dem Elsaß den Eintritt in ihr Gebiet aus Furcht vor Verschleppung der Seuche und aus anderen wichtigen Gründen verboten hatte und durch keine Bitten zur Aufhebung des Verbotes zu bewegen war. Das Kapitel konnte erst im folgenden Mai 1715 stattfinden.

Einige Mal mußte das Provinzkapitel vor Ablauf der 18 Monate gefeiert werden wegen Eintreffens des P. Generals zur Visitation oder wegen Hinscheides des P. Provinzials. Ein paar Mal mußte es beträchtlich über die 18 Monate hinausgeschoben werden, weil Rom zu Zeiten schwerer innerer Bedrängnisse der Provinz einen Generalvisitator anher geschickt hat, dessen Ankunft in der Provinz abgewartet werden mußte.

Im ganzen lassen sich während dieses Zeitabschnittes 1646—1747, also in 101 Jahren, nicht weniger als 26 Abweichungen von der Regel feststellen: 13 mal ist das Kapitel früher, schon nach einem Jahre, und 13 mal später, erst nach zwei oder drei, ja einmal nach vier Jahren abgehalten worden. Eine beträchtliche Unregelmäßigkeit ist also in der Tat die Signatur dieses Zeitabschnittes.

Wie viel regelmäßiger ist es seit 1747 gewesen! Bis 1939, also in 192 Jahren, lassen sich nur vier Ausnahmen von der Regel feststellen und zwar in den ersten 80 Jahren, 1747—1827 ihrer drei, wovon die erste (1795—1802) durch die Helvetische Revolution und die beiden andern durch den vorzeitigen Tod des P. Provinzials verschuldet

⁹ Einen Grund dafür habe ich nicht auffinden können. Unsere Provinz-Annalen schweigen sich leider darüber gänzlich aus.

worden sind. Die letzten 112 Jahre aber, 1827—1939, hat es eine einzige Ausnahme gegeben: im Jahre 1873. Da hat das Kapitel, welches erst 1875 fällig gewesen wäre, schon damals einberufen werden müssen, weil der damalige Provinzial, P. Benjamin Birchler von Einsiedeln, gegen Ende seines ersten Amtsjahres gestorben ist. Seither hat das Kapitel regelmäßig alle drei Jahre abgehalten werden können. Noch kein einziger unserer gegenwärtig lebenden Mitbrüder hat je als Kapuziner eine Abweichung davon erleben müssen.

* * *

Zum Abschlusse dieses Hauptstückes noch ein kurzes Wort über die *Dauer unserer Provinzkapitel*. Diese schwankt zwischen zwei Tagen (z. B. 1591 und 1594) und 15 Tagen (1665). Grund der langen Dauer waren die Provinzteilungen, hauptsächlich das schwierige, dornenvolle Geschäft der ersten Teilung. Nach der Teilung, nach 1668, dauerten noch mehrere Kapitel 8 bis 10 Tage. Nach und nach aber, namentlich seit etwa 1707 (1705 haben wir noch ein neun-tägiges Kapitel) wurden sie kürzer, dauerten sie meistens 4 oder 5 Tage.

Seit 1816 bis 1921 einschließlich war *fast immer* jener Freitag im August Kapitelstag, der dem Feste des hl. Bartholomäus näher stand. Die Kapitularen kamen dann jeweilen am Donnerstag auf Mittag nach Luzern und wurden Montag mittags nach Verlesung der neuen Superiorenliste entlassen. Seit 1927 dagegen ist der letzte oder vorletzte Dienstag im August Kapitelstag und kehren die Kapitularen etwa am Mittwoch oder Donnerstag, nach Schluß der Verhandlungen in ihr bisheriges Kloster zurück, um hier die Wahl der Ortsobern und die Versetzungen abzuwarten.

2. Ort der Kapitel.

Wo ist das Provinzkapitel jeweilen abgehalten worden? Auch in bezug auf den Kapitelsort hat man drei Zeitabschnitte zu unterscheiden.

Im ersten derselben, seit der Gründung der Provinz bis zum Jahre 1759 ist das Kapitel bald hier und bald dort gehalten worden, im ganzen an 17 verschiedenen Orten. Im zweiten Abschnitte von 1759 bis 1795: abwechselnd einmal in Sursee und einmal in Baden. Seither immer in Luzern.

Auf dem Kapitel zu Luzern im Jahre 1802, dem ersten wieder nach 7 Jahren, wurde beschlossen, das Kapitel in Zukunft immer in Luzern abzuhalten, weil sich dieser Ort am besten dazu eigne, sowohl der Lage als der Größe des Klosters wegen. Könne doch sowohl das Dormitorium als das Refektorium alle Kapitularen aufnehmen.¹⁰

¹⁰ Pr. A. Lz. Bd. 127, p. 99.

Luzern kommt also als Kapitelsort begreiflicherweise an erster Stelle. Bis 1759 ist es dort 34 mal und seit 1802: das diesjährige eingerechnet, 48 mal, im ganzen also 82 mal abgehalten worden.

Den zweiten Rang nimmt *Baden* ein mit 37 Kapiteln. Dann folgen: *Sursee* mit 13, *Solothurn und Olten*, jeder Ort mit 11 Kapiteln. Weiter sind solche gehalten worden:

In *Zug* 6, in *Konstanz* 5, in *Bremgarten und Schwyz* je 4, in *Dornach* 3, in *Altdorf, Stans, Rapperswil und Freiburg i. Br.* je zwei. Endlich je eines in: *Frauenfeld, Sarnen und Wil.*¹¹ Zusammen an allen Orten 187 Kapitel. Das diesjährige wird also das 187ste seit Gründung der Provinz, oder in 350 Jahren sein.

3. Die Teilnehmer am Kapitel.

Seit 1909 zählen unsere Konstitutionen alle jene ausdrücklich auf, welche am Provinzkapitel teilnehmen dürfen, welche dabei stimmfähig sind, nämlich: der Provinzial und die Definitoren, die Exgeneräle und Exgeneraldefinitoren, welche Mitglieder der Provinz sind, die Generalkustoden, die Exprovinziale in ihrer Provinz, der Provinzsekretär (jetzt erst, wenn er bereits drei Jahre dieses Amt inne hat), die Guardiane, die Superioren, welche einen eigenen Bezirk haben und unter der unmittelbaren Abhängigkeit vom P. Provinzial eine Klosterfamilie leiten (welche mit Einschluß des Superiors wenigstens aus drei Priestern besteht) und die Diskreten.

So ist es aber nicht immer gewesen. In den früheren Konstitutionen, selbst noch in jenen, welche von 1643 bis 1909 Geltung hatten, werden als Teilnehmer am Kapitel nur die *Guardiane und Diskreten* genannt. Wo nämlich vom Provinzkapitel die Rede ist (VIII. Kapitel, Nr. 7) wird vorgeschrieben, daß, sobald das Provinzkapitel angesagt ist, in jedem Kloster ein Diskret erwählt werde, der mit dem P. Guardian ans Kapitel gehen und stimmfähig sein soll wie der P. Guardian. — Daß der P. Provinzial am Kapitel teilnahm, versteht sich von selber, da er es ja ist, der es einberuft und leitet.

Was jedoch die Definitoren betrifft, konnten sie lange Zeit nur in ihrer Eigenschaft als Guardiane oder als Diskreten am Kapitel teilnehmen. Das Generalkapitel des Jahres 1747 erteilte auf die Frage: ob diejenigen, welche auf dem Provinzkapitel die gebende und die nehmende Stimme nur in ihrer Eigenschaft als Definitoren besitzen und bei der Neuwahl der Definitoren nicht wieder erwählt worden sind, nachher zur Wahl des Provinzials und des fünften Definitors wenigstens mit gebender Stimme mitwirken könnten, fol-

¹¹ Pr. A. Lz. Protoc. maj. pars Ia tom. 149.

gende bezeichnende Antwort: „Gegenwärtig (,hic et nunc‘) haben die Definitoren, welche nicht Guardiane oder Diskreten sind, überhaupt kein Stimmrecht im Provinzkapitel. Sollten sie aber infolge eines besonderen Privilegs ein solches besitzen, so dürfen sie natürlich nach dem Wortlaut desselben es ausüben.“¹²

Das sind die allgemeinen Grundsätze, welche für die Beteiligung an den Provinzkapiteln einst maßgebend waren.

Am ersten derselben, im Juni 1589, werden 13 Kapitulare anwesend gewesen sein. Ungefähr bei dieser Zahl blieb es bis 1596/97. Da alsdann drei neue Klöster gegründet wurden, stieg die Zahl der Wahlfähigen bald auf 20/21. In den Jahren 1601—1609 entstanden wieder 7 neue Klöster, stieg daher die Zahl der Teilnehmer am Kapitel auf 34. Im Jahre 1632 waren bereits 32 fertige Klöster, welche also mit einander 64 Vertreter ans Kapitel schicken durften.

Wegen Zerstörung mehrerer Klöster während des 30jährigen Krieges und wohl auch infolge der Kriegswirrnisse blieb es längere Zeit bei dieser Zahl, trotzdem einige Neugründungen erfolgt waren. So zählte das Kapitel von 1650, das erste, von welchem die genaue Zahl der Teilnehmer auf uns gekommen ist, 63 Stimmberechtigte, von denen 61 wirklich teilgenommen haben. Dann aber stieg die Zahl merklich an. 1654 waren es schon 71 (wovon 70 teilgenommen) 1658: 89 (86) 1662: 103 (99) 1665 und 1666: je 111 (109). Das ist die höchste Zahl, welche jemals erreicht wurde. Gleichviel, nämlich 111, hätten eigentlich auch 1668 am berühmten Wiler Kapitel, auf welchem die erste Provinzteilung vollzogen worden ist, sich beteiligen sollen. In Wirklichkeit aber erschienen nur 104. Sieben mußten besonders wegen der Pest, welche noch in einzelnen Gegenden grassierte und nicht verschleppt werden durfte, fernbleiben.

Nach der Provinzteilung nahm begreiflicherweise die Zahl der Kapitularen beträchtlich ab. Sie schwankte längere Zeit zwischen 63 und 73. So bis zur zweiten Provinzteilung im Jahre 1729. Nach Abtrennung der Elsässer Klöster sank sie auf 49 herab. Der Schweizer Provinz verblieben ja noch 24 Klöster. Erst nach der Einverleibung der beiden Walliser Klöster 1767 stieg sie leicht auf 53, um anderseits nach der Invasion der Franzosen ins Fürstbistum Basel und der daraus erfolgten Aufhebung der beiden Klöster Pruntrut und Delsberg im Jahre 1793 wieder unter 50 zu sinken.

Eine weitere Abnahme bewirkte im 19. Jahrhundert die Aufhebung der Klöster Baden, Bremgarten (1841) und Frauenfeld (1848). Seitdem betrug die Zahl der Kapitularen meist 43. Erst in den

¹² Monum. ad Constit. p. 389.

letzten drei Jahrzehnten hat sie sich wieder etwas gehoben, bis auf 50, ja selbst 52. Die neuen Konstitutionen von 1909 haben eben einigen Mitbrüdern das Stimmrecht im Provinzkapitel verliehen, welche es früher nicht besaßen, nämlich: den Definitoren, auch wenn sie nicht Guardiane oder Diskreten sind, ferner den Generalkustoden, den Exprovinzialen, dem Provinzsekretär und jenen Superioren, die einen eigenen Bezirk haben, unter der unmittelbaren Abhängigkeit des P. Provinzial stehen und wenigstens noch zwei *andere* Priester in der Klosterfamilie zählen.

Im Jahre 1930 waren 52; 1933: 51; und 1936: 49 Kapitularen anwesend.

4. Unterkunft der Kapitularen.

Als unsere hochwürdigen Provinzväter 1802 auf dem Kapitel zu Luzern den Beschluß gefaßt haben, das Kapitel in Zukunft immer in Luzern zu halten, haben sie es besonders damit begründet, daß in Luzern das Refektorium und das Dormitorium groß genug seien, alle Kapitularen aufzunehmen. In den meisten andern Klöstern wäre das nicht der Fall gewesen und wäre es auch heute noch nicht.

Wie die wichtige Frage der Unterkunft heutzutage in Luzern gelöst wird, wissen alle Mitbrüder. Sowohl Patres als Brüder und Novizen überlassen ihre Zellen während des Kapitels freudig den Kapitularen und richten sich während dieser Tage anderswo im Kloster ein, so gut es geht; oder sie (d. h. die Patres und jene Brüder, welche während des Kapitels entbehrlich sind) ziehen frohgemut in die Nachbarklöster und machen ein paar Tage Ferien.

Wie haben sie es aber wohl *früher* gemacht, da unsere Klöster noch kleiner waren und die Zahl der Kapitularen größer? Wenn man z. B. weiß, daß das Provinzkapitel in Olten, in Dornach, Sarnen, Rapperswil abgehalten worden ist und daß 50, 60 und noch mehr Kapitularen daran teilgenommen haben, wenn man bedenkt, daß 1665 in Luzern und das folgende Jahr in Sursee je 109 Kapitelsteilnehmer waren, fragt man sich unwillkürlich, wo man wohl eine so große Zahl von Mitbrüdern besonders während der Nacht verstaut hat.

Im großen Teilungskapitel in Wil, 1668, haben, wie schon erwähnt, 104 Stimmberechtigte wirklich teilgenommen. Dazu sind aber noch hinzuzurechnen: der P. Generalkommissar, der das Kapitel geleitet hat und seine Begleiter, dann die Begleiter der Provinzobern sowie mindestens ein Dutzend Laienbrüder, welche zum Teil aus anderen

Klöstern zum Dienste so vieler Gäste zu Hilfe gerufen worden, so daß wir auf eine Gesamtzahl von 120—125 Mitbrüdern kommen.¹³

Als ich mich s. Z. mit der Geschichte des Klosters Wil und daher auch mit diesem denkwürdigsten Kapitel beschäftigte, da habe ich mich bemüht, die Frage oder vielmehr das Rätsel, wie man im damaligen Kloster Wil so viele Brüder hat unterbringen können, zu lösen. Aber umsonst. Habe nichts entdecken können, was darauf geführt hätte. Erst später bei gelegentlichen Forschungen über das Kloster Sursee habe ich im Provinzarchiv ein Dokument gefunden, welches sich auf das Kapitel von 1666 bezieht und welches über den fraglichen Punkt den Schleier lüftet. Es läßt erkennen, wie damals diese Frage der Unterkunft so vieler gelöst worden ist.¹⁴

Das Dokument trägt die Aufschrift: „Verzeichnus deren Guethäteren des Surseischen Capuciner Capituls, daselbst gehalten den 3. Septembris Anno 1666“.

Am Anfange nun steht folgendes Verzeichnis:

„Receptacula (=Unterkunftsräume)

Obrist under dem Tach Läger(=Lagerstätten) für Brüder	16
Kirchenthurms Läger	20
Kirchenläger	32
Ob den Zellen Läger	30
In gemachten Zellen Läger	30
Libraira für Pedellen und Scribenten	6
Comunitet für Köch(e)	2

136“

Die vorletzte Seite des Dokumentes sodann bringt ein „Verzeichnus der leinen(en) Tücher, welche an das Capitul gebraucht worden“. Es wirft auf das vorstehende erste Verzeichnis weiteres Licht. Daher sei auch daraus das Wichtigste hier mitgeteilt. Es heißt darin:

„1.^o Schwarze Tücher von barechtinem Garn, auf der Kirche gebraucht worden, so teils zum hl. Grab gehören...

2.^o Weiß bärchtime Tücher, ob den Zellen...

3.^o Weis bärchtime Tücher bei dem Glockenthurm, jederseits neben ihm.

4.^o Zu obrist under dem Kirchentach weiß bärchtime Tücher.“

Das Hauptverzeichnis sodann zählt eine große Zahl von Strohsäcken, von „Capuzalen“ (Anzüge für Strohkissen) und von Wolldecken

¹³ In den Wiler Chroniken wird die Zahl der Teilnehmer am Kapitel auf 122, ja selbst auf 125 angegeben, wobei natürlich außer den Kapitularen alle gezählt sind, die aus irgend einem Grunde dabei anwesend waren.

¹⁴ Pr. A. Lz. 6 E 16.

auf, welche aus den Nachbarklöstern aufs Kapitel hin ausgeliehen worden sind.

Aus all dem kann man sich also folgendes Bild machen: Damals 1666, auf dem Kapitel zu Sursee, ist der ganze Estrich sowohl der Kirche als des Klosters für die Kapitularen in einen großen Schlafraum verwandelt worden. „Ob den Zellen“, also auf dem eigentlichen Klosterestrich, dann „jederseits neben dem Glockentürmlein“ d. h. weil dieses Türmlein gewöhnlich zwischen dem inneren und äußeren Chore sich befindet, offenbar auf dem Estrich ob beiden Chören, endlich „über der Kirche“ auf dem Kirchenestrich und hier in zwei Lagen über einander, nämlich unten auf dem Kirchendachboden, und „zu obrist unter dem Kirchendache“ [Kirchendachfirst, über den sog. Kehlbalken] sind Schlafstätten bereitet worden. Durch ausgespannte große Barchenttücher waren sie von einander getrennt. Es bildeten in ihnen je ein Strohsack, ein Strohkissen und die eine oder andere Wolldecke das Nachtlager.

Ein Notabene fügt bei, daß „6 Stuck bärchtinere Tüecher (ohne die schwarzen) so geformt und geschnitten [gewesen] seind, daß man aus allen ohne ferneres Verhauen Strohseck machen kann in rechter gleicher Größe... Alles dergleichen Tuech von Barechтинem sei gerechnet für 80 Strohseck...“

„Alle Bretter“ so heißt es weiter in diesem aufschlußreichen Dokumente „[um] 6 Bünen zue belegen und übrige Zuerüstung für das Capitul zue machen: an Tisch, Stüel und Benk und alles andere, sind in dem Surseischen Bezirk um Gottes willen erbettelt worden“.

Man wird wohl nicht stark fehl gehen, wenn man annimmt, daß diese „6 Bünen“, welche mit Brettern belegt worden sind, unter dem Kirchen- und Klosterdach sich befanden und daß sie zu den erwähnten Schlafräumen dienen mußten.

Das Frauenkloster St. Anna im Bruch (Luzern) und die benachbarten Kapuzinerklöster haben dem Kapitelskloster Sursee mit Strohsäcken, mit Strohkissen-Anzügen sowie mit Wolldecken ausgeholfen. Damit nun alle diese verschiedenen Stücke nach dem Kapitel dorthin zurückgeschickt wurden, woher sie gekommen, damit nichts verloren gehe oder verwechselt werde, waren alle einzelnen Stücke entsprechend gezeichnet. (Sh. unten S. 152.)

Überdies waren die ausgeliehenen Stücke jedes Klosters einem besonderen Mitbruder, Paterfrater oder Frater Studenten, anvertraut und überlassen. Derselbe hatte dafür zu sorgen und darüber zu wachen. Im ganzen werden ihrer 7 genannt. Von den 10 Studenten,

welche damals in Sursee sich befanden, werden wohl zum wenigsten diese 7 während des Kapitels dort zurückgeblieben sein.

So hat man es also damals 1666 in Sursee gemacht. Es ist aber kein Zweifel, daß man auch anderswo früher und später es ähnlich gemacht haben wird, daß man nämlich jeweilen den Kloster- und Kirchenestrich auf besagte Weise in einen großen Schlafsaal verwandelt hat. Anders konnten die vielen Kapitularen im Kapitelskloster selber schwerlich untergebracht werden.

Später bei Neu- und Umbauten scheint man an dieses Bedürfnis gedacht und darauf nach Möglichkeit Rücksicht genommen zu haben. Als z. B. 1703—1705 in *Sursee* ein neues, größeres Kloster gebaut worden ist, da sind über den 35 Zellen des Dormitoriums unter dem Dache „enge Zellen fürs Kapitel“ eingebaut worden („Supra dormitorium sub tecto cellulae angustae pro celebratione Capituli dispositae sunt.“)¹⁵

Etwas Ähnliches findet man auch in Luzern und in Olten. Im *Luzern* waren 1725 drei Dormitorien: eines, das gewöhnliche, für die Mitglieder der Familie; ein zweites unter dem Klosterdach und ein drittes über der Kirche. Das gewöhnliche Dormitorium zählte 37 Zellen, jenes unter dem Klosterdach 12 und dasjenige über der Kirche (auf dem Kirchenestrich) 16. Diese zwei Dormitorien seien eingerichtet worden: teils für das Provinzkapitel und teils für die vielen durchreisenden Brüder. Im ganzen also sind 65 Zellen vorhanden gewesen.¹⁶

Von *Olten* heißt es, ebenfalls um 1725, dieses Kloster habe 21 Zellen für die Brüder, überdies aber für *das Kapitel* noch 15 andere engere Zellen gehabt, im ganzen also 36.¹⁷

5. Unterhalt der Kapitularen

Es war an Pfingsten des Jahres 1219, am 26. Mai. Unser hl. Vater Franziskus hatte seine Brüder zum Kapitel nach Assisi einberufen. Überaus zahlreich waren sie von allen Seiten zusammengeströmt und hatten sich beim trauten Portiunkulakirchlein um ihn geschart. Für den Unterhalt einer so großen Menge hatte der Heilige keine ängstliche Vorsorge getroffen, sondern sein Vertrauen auf jenen gesetzt, der die Vögel des Himmels so liebevoll ernährt.

Und wie herrlich ist sein Vertrauen belohnt worden! Von Assisi und von der ganzen weiten Umgebung eilten Leute aus allen Ständen

¹⁵ Pr. A. Lz. 6 E 27, § 5.

¹⁶ Pr. A. Lz. 5 Z 14, § 5.

¹⁷ Pr. A. Lz. 6 W 8, § 5.

mit Lebensmitteln herbei und versahen sie reichlich mit allem Notwendigen. Auf solche Weise hat die göttliche Vorsehung damals für Franziskus und seine Söhne gesorgt. Sie hat ihnen durch gute Menschen das Notwendige zukommen lassen.

Auf ähnliche Weise aber hat die gleiche göttliche Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte immer und immer wieder für die Kinder des Seraphischen Vaters gesorgt. Wenn unsere Mitbrüder in noch so großer Zahl zum Kapitel sich versammelten, und wenn das Kapitel noch so lange dauerte, nie hat es ihnen am Notwendigen gefehlt. Der liebe Gott hat ihnen edle Wohltäter erweckt, welche für ihren Unterhalt großmütig aufgekommen sind und sie mit allem Notwendigen versehen, sogar reichlich versehen haben.

Ein schönes Beispiel dafür haben wir gerade an *Sursee*. Wir haben im letzten Abschnitte gesehen, in welcher Weise die wichtige Frage der Unterkunft auf dem Kapitel des Jahres 1666 mit seinen 109 Kapitularen gelöst worden ist. Es sei daran erinnert, daß zu diesen 109 noch 16 Laienbrüder und mindestens 7 Paterfratres oder Klerikerstudenten zum Dienste so vieler Gäste zu rechnen sind, so daß wir auf eine Zahl von mindestens 130 kommen. Das gleiche Dokument nun, welches uns die Frage der Unterkunft für so viele gelöst hat, sagt uns auch, woher man die Lebensmittel, den Unterhalt für sie bekommen hat. Es ist so interessant, daß es wohl verdient, wörtlich hier angeführt zu werden.

„Verzeichnus deren, welche und was ein jeder an das Provinzial-Capitul der Capuciner gesteuert und vorgesagt haben, so gehalten worden zue *Sursee* den 3. Septembris 1666.

1. Die weltlichen Herren und Obrigkeit der Stadt *Sursee* haben das jährliche Almosen von 200 Gulden um soviel vermehrt auf 400 Gulden für dieses Jahr. Haben sich auch anerbotten, im Notfalle ferner zu helfen und (haben) insonderheit ihr Versprechen, uns unter währendem Kapitel mit Fischen so viel möglich zu versehen, treulich gehalten. Item haben (sie) lassen das Kellerlein machen, auch mit Kalch und Ziegeln geholfen.

2. Die wohllehrwürdigen Herren Canonici zu Münster haben uns gemeinsam gesteuert an Geld 300 Gulden, neben Wochen- und anderen täglichen Almosen.

3. Herr Propst insonderheit hat 3 Malter Korn bußweise lassen liefern und überdas (uns) mit Korn zum Brod für das ganze Kapitel versehen.

4. Herr Custos an der Almend, Herr Bauherr Hs. Caspar Pfyffer und Herr Türler: sambtlich zwen große Lax (Lachse).

5. Herr Dr. Keller (hat versprochen) für einen jeden Capitularen: ein Maß Wein, Brod und ein Pfund Fleisch.
6. Herr Jeremias Meyer, Leutpriester zu Münster in der unteren Kirche: ein wundergroß Kalb zu 136 Pfd. schwer.
7. Das ganze Land des Surseer Districts hat gesteuert: viel Bretter, Garn, Leintuch, Holz, Schmalz, Salz und dergleichen.
8. R. P. Pelagius, Custos von Luzern, hat geschickt: 50 Gulden. Item wiederum 80 Gulden. Item bei 200 kleine, weiße Nägelin. Item Schreib- und Fließpapier, von jedem bei einem Ries. Item mit f. Leodegario aus Laufenburg bei 1600 ganze und halbe Nägel. Item Sturz-Schreibsand, Federn, Mastic usw.
9. Der Fürst(abt) von Einsiedeln, von der Stadt Sursee angesprochen: 5 Malter Korn.
10. Herr Prälat von Muri neben wöchentlichem Almosen: 5 Malter Korn.
11. Herr Prälat von St. Urban: ein Malter Korn, ein Faß voll Wein.
12. Herr Landvogt Joh. Keller: ein Kalb, ein Schaf, ein halb Mütt Kernen und 2 Ohm Wein.
13. Die weltlichen Herren zu Luzern 2 000 Ballen (Belchen).
14. Herr Spanischer Ambasciador (hat sich) anerbotten, einmal zue tractieren (das ganze Kapitel für eine Mahlzeit oder für einen Tag mit Speise und Trank zu versehen).
15. Die Herzoge von Münster (haben) einen Saum Wein anerbotten.
16. Frau Obristin zu Mauensee (hat) zwei große Gelten voll lebendigen Fischen aus ihrem Weiher geschickt.
17. Es haben auch die beiden ehrwürdigen Kapitel der Priesterschaft Sursee und Willisau (sich) anerbotten (etwas) zu steuern. Ist aber nicht ratsam und gibt bei etwelchen nicht wenig Klagens. Ist also jedem Pfarerrherrn frei gelassen worden.
18. Der Herr Kammerer Joh. Feurer hat geschickt: 4 Gückeli und 2 Maß Wein neben Beherbergung guter catholischer Capucinerleute. Item im Namen der ehrw. Priesterschaft zum Surseer Capitul: 20 Gulden.
19. Herr Severin und Herr Benedict: 2 Schafe, 2 Flaschen mit Wein.
20. Herr Pfarrer und Gemeinde Knutwil: 2 Malter Früchte, 1 Ohm Wein und 1 Kübel mit Anken.
21. Herr Pfarrer zu Sempach 20 Maß Wein.
22. „ „ „ Winikon 400 Eier.
23. „ „ „ Triengen ein Schaf.

24. Von Willisau wegen eines, von einem allda verstorbenen Priester uns gemachten Vermächtnisses mit einem 100 Gulden wertigen Brief. (Diesen) hat Herr Schultheiß Schnyder empfangen.

25. Herr Pfarrer von Ettiswil an Fleisch etwas mehr als ein Schaf.

26. „ „ „ Römerswil 1 Dukat.

27. „ „ „ Uffikon ein Schaf.

28. Von Sempach empfangen 400 Ballen (Belchen).

29. Die Surseer Fischer (haben geschenkt) 1000 Ballen.

30. Von Laufenburg 2 Salmen, beide zusammen 40 Pfd. schwer.

31. Die alte Frau Wwe. Schultheißin allhier an Geld: 40 Gulden.

32. Herr Schultheiß Schnyder hat zu allen Sachen mit Rath und That geholfen. Insonderheit wird er auch aus dem Seinigen 360 Gulden anwenden zum Dank, daß die Capuciner ihnen durch 2 ganze Jahre alle Tage ein Meß gelesen.

33. Item so hat auch das Kloster Sursee um Geld und (für) andere Almosen für das Capitel bei 1600 Messen gelesen und alles übrige erbetteln müssen.

34. Von den geistlichen Schwestern zu Luzern im Bruch sind überschickt worden für das Capitel: insgemein bei 500 Dutzend Agnus Dei, allen ausgeteilt; viel Wachsrodel und Pillulin (Pillen). Item: 13 Liechtstöck, 2 Pfannen samt den Deckeln, von Br. Leodegar empfangen. Item der Schwestern Capuzale 90, Decken 25: alles in einem großen Sack und jedes Stück mit einem viereckigen grauen Blätzchen gezeichnet. Ist alles zu versorgen dem P(fr.) Constantino, Studenten, überlassen worden.

35. V. P. Guardian von Luzern: etliche Dutzend Agnus Dei. Item Strohseck 30, Capuzale 30, Decken 20. Alles mit Purpur- oder mit rotem Flecklein gezeichnet, dem P. Agricolaе übergeben. Item ab dem Wesemlin von dem f. Leodegario Laien erhalten: 2 Dutzend Löffel und 9 Schrauffen Liechtstöck.

36. V. P. Guardian von Altdorf: Strohseck 6, Capuzal 6, mit einem viereckigen grünen, leinenen Blätzchen gezeichnet, dem Fr. Aureliano übergeben.

37. V. P. Guardian von Schwyz: 2 Käse. Item Seck 13, Capuzal 30; mit schwarzem Sammetblätzchen, dem P(fr.) Edmundo übergeben.

38. V. P. Guardian von Stans: viele Käslein und grobes Papier, mehr als ein Ries. Item geliehen: Seck 12, Capuzal 12, mit einem roten Blätzchen, dem P(fr.) Romano übergeben.

39. V. P. Guardian von Solothurn: Agnus Dei 10 Dutzend. Item Seck 19, Capuzal 29, Decken 26, mit einem braunen Blätzchen, dem P. Octaviano übergeben.

40. V. P. Guardian im Entlebuch: einen Käs. Item Seck 1, Capuzal 13, Decken 13 mit einem grauen Herz samt eine Saiel von Faden gemacht, dem P. Candido übergeben.

41. V. P. Guardian von Freiburg i. Ü.: Agnus Dei 4 Dutzend.

42. V. P. Guardian von Appenzell: Leinwand zu 20 Purificatorien, 12 Corporale, 3 Mappen und eine Albe.

43. V. P. Guardian von Landser (Els.): Gemüse, Erbsen, Linsen, Gerste und 100 Ohm Wein. Der Fuhrlohn aber ist über Sursee gegangen und höher geloffen als der Wein.“¹⁸

* *
*

In solcher Weise hat damals, 1666, die göttliche Vorsehung durch gute Menschen: Geistliche und Weltliche, durch Behörden und verschiedene Klöster, unseren Mitbrüdern in Sursee das verschafft und zugesandt, was zum Lebensunterhalte so vieler Teilnehmer am Provinzkapitel während voller 14 Tage nötig war.

Ähnlich wird es oft genug gegangen sein, wenn auch nicht alles aufgeschrieben worden oder auf uns gekommen ist. Einige Aufzeichnungen, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen und einiges Interesse bieten, seien hier noch beigefügt.

„Am Freitag nach St. Matthei Tag. [24. Sept.] 1599“ hat der Stadtrat von Luzern beschlossen: „daß, wenn fürderhin die Herren Capuciner ihr Provinzialcapitul allhier halten, man ihnen von meiner gnädigen Herren wegen verehren solle: zwei Logel guten Weins, 4 lid Kalb- oder Schafffleisch, welches dann nach der Zeit am besten, und für eine Krone Brod.¹⁹ Dieses soll also in eines Großweibels Ordnung eingestellt werden, daß er allwegen einen Schultheissen mahne, wenn Capitel ist. Der (Schultheiß) soll dann Gewalt haben, dieses zu verschaffen und kaufen ze heißen“.²⁰

Seit 1802 wird das Provinzkapitel, wie wir gesehen haben, immer in Luzern abgehalten. Und da leistet die Regierung von Luzern seit mehr als 100 Jahren, auch noch heutzutage, an die außerordentlichen Kosten dieser Veranstaltung jedesmal einen Beitrag von 200 Franken.²¹

In *Solothurn* ist das Provinzkapitel im Jahre 1622 zum ersten

¹⁸ Pr. A. Lz. 6 E 16.

¹⁹ *Logel*, *Lagel* war ein längliches, im Querschnitt stark elliptisches, kleineres Faß zum Transport auf Saumtieren, 30—50 Maß enthaltend. Auch = $\frac{1}{2}$ Saum. — *Lid*, ein Stück Fleisch, $\frac{1}{4}$ von einem geschlachteten Stück Rindvieh. Bekannt und geschätzt sind noch heutzutage die Schaf- oder Geiß-Lidli aus dem Urserntal.

²⁰ Staats-A. Lz. Ratsprot. 1598/99, S. 380b.

²¹ Pr. A. Lz. 4 P 18.

Mal gehalten worden. Die Stadt hat die Kosten für den Unterhalt der Kapitularen während der ganzen Dauer des Kapitels großmütig auf sich genommen. So bezeugt der Chronist Franz Haffner in seinem kleinen „Solothurner Schauplatz“ (II. 279b). Und wie oft hat sich das gleiche später wiederholt!

Zum Jahre 1632 meldet die Hauschronik derer von Staal in Solothurn vielsagend: „Wegen guter Gelegenheit, *Nahrung und Freunden*, so die Väter Kapuziner in Solothurn (haben), da haben sie ihr Provinzkapitel allda gehalten. Da ist ihnen viel Ehr, Liebs und Gutes beschehen, dergleichen in keinem Ort der Provinz ihnen wiederfährt“.

1645 gab Solothurn nicht weniger als 1059 Pfund für das dort gehaltene Kapitel aus. Und als schon im folgenden Jahre 1646 das Kapitel, welches im Oktober nach Baden einberufen war, besonderer Umstände halber nicht dort stattfinden konnte und vom hochwst. P. General, P. Innozenz von Caltagirone, nach Solothurn verlegt wurde, da erkannte der um die nötige Erlaubnis dazu ersuchte Stadtrat von Solothurn: „Sintemal dieses Kapitel für die Stadt eine besondere Ehre sein werde, so solle den Vätern alle Notdurft an Speise und Trank mitgeteilt werden“.²²

Unterem 9. Nov. 1698 bewilligte Solothurn für damals und künftig (nach jedesmaliger vorgängiger Anfrage) die Haltung des Kapitels in *Olten* nebst einem Beitrage, nämlich: 16 Kronen für einen Saum Wein und 8 Kronen für Brot oder statt dessen, wenn man es vorziehe, 2 Mütt Kernen.²³

Auch zu den Provinzkapiteln, welche 1687, 1695 und 1723 in *Dornach* stattgefunden haben, hat Solothurn jeweilen einen Beitrag geleistet.²⁴

Als das Kapitel im September 1670 zum zweiten Mal in *Rapperswil* gehalten wurde (das erste Mal geschah es 1642) hat der dortige Stadtrat dafür 112 Gulden ausgegeben.²⁵

Zum großen Teilungskapitel in Wil (April 1668) steuerte der Stadtrat von Wil 100 Gulden bei und anerbote sich überdies, für den Anlaß den Wein zu liefern. Nebstdem aber leistete eine schöne Zahl von Wohltätern von Wil und vom Fürstenland Großartiges für den Unterhalt der Kapitularen. Eine Wiler Chronik meldet, an

²² P. Siegfried Wind, Zur Gesch. des Klosters Soloth., Soloth. 1938, S. 132—153.

²³ Pr. A. Lz. 4 P 4.

²⁴ Geschichte des Klosters Dornach, Luzern 1909, S. 45—51.

²⁵ P. Rufin Steimer O. M. Cap., Das Kap.kloster Rapperswil. Uster 1927, S. 184 f.

Geld und an Naturalien seien für diesen Zweck zusammen 1337 Gulden, 7 Batzen und 9 Heller gespendet worden. Davon seien 1181 Gulden, 10 Batzen und 3 Heller gebraucht worden.²⁶

6. Die Leitung der Kapitel.

Das Provinzkapitel zu leiten ist Sache des *P. Provinzials*. Er beruft es ein, nachdem er zuvor die Erlaubnis des hochwürdigsten *P. Generals* eingeholt hat und führt auf demselben den Vorsitz. Und zwar führt der abtretende Provinzial den Vorsitz vom Anfang des Kapitels bis nach vollendeter Wahl der vier Definitoren. Dann legt er sein Amt und alle Gewalt in die Hände der soeben gewählten Definitoren nieder, übergibt ihnen die Provinzsiegel, sagt Culpa und tritt ab. Den Vorsitz übernimmt nun der *erste Definitor*, der die Wahl des neuen Provinzials leitet. Ist diese erfolgt, so bitten die Definitoren den *P. General* um Bestätigung derselben. Unterdessen aber, bis die Bestätigung eingetroffen ist, übt der neuernannte Provinzial das Amt aus, leitet Kapitel und Provinz.

Stirbt der *P. Provinzial* vor Vollendung seiner Amtsdauer, so geht die Leitung der Provinz und des Kapitels an den *ersten Definitor* über. Ein Fall, der in unserer Provinz schon mehrmals vorgekommen ist.

Außerordentlicher Weise hat der hochwst. *P. General* auf unsern Kapiteln schon wiederholt den Vorsitz geführt, meistens bei Gelegenheit der kanonischen Visitation. Im 16. Jahrhundert ist das einmal geschehen, im 17. neunmal, im 18. dreimal, im 19. nur zweimal: 1888 und 1894; im 20. Jahrhundert schon dreimal, nämlich 1906, 1912 und 1930.

Einige Mal hat der hochwürdigste *P. General* visitieren und das Provinzkapitel leiten lassen durch *Generalkommissare* oder *Generalvisitatoren*. Das allererste eigentliche Provinzkapitel, 1589, ist von einem Generalkommissar, vom Provinzial von Mailand, geleitet worden. Und schon 2 Jahre später, 1591, hat abermals ein Generalkommissar im Namen des *P. Generals* darauf den Vorsitz geführt. Es war *P. Matthias Bellintani* von Salò. 1599 geschah wieder das nämliche, dreimal also in den wenigen Jahren von 1589—1600. Im 17. Jahrhundert fand das Kapitel fünfmal unter solchem Vorsitze statt, im 18. Jahrhundert meines Wissens niemals,²⁷ im 19. und

²⁶ Geschichte des Klosters Wil, Solothurn 1927, S. 73 und 80.

²⁷ Im Jahre 1729 ist allerdings ein Generalkommissar, nämlich *P. Salomon* von Villingen, Provinzial der Vorderöstr. Provinz, in die Schweiz gekommen, um den Vollzug der zweiten Provinzteilung zu leiten. Das ist aber nicht auf einem Provinzkapitel geschehen. Sh. weiter unten im folgenden Abschnitte.

20. Jahrhundert ein einziges Mal, 1869. In diesem Jahre hat R.mus *P. Alphons a Tata*, Exprovinzial der österreichisch-ungarischen Provinz und Generaldefinitor, im Auftrage des P. General die tyrolische, die bayrische, die österreichisch-ungarische und unsere Provinz visitiert und jeweilen beim Provinzkapitel präsidirt (in der Schweiz am 3. September). Bei uns hat er einige Klöster visitiert und dabei Ansprachen gehalten. Die lateinische Ansprache, welche er auf dem Kapitel nach der Wahl des Provinzials, des P. Anizet Regli von Andermatt, an diesen gerichtet hat, ist noch im Provinzarchiv aufbewahrt, desgleichen das ehrenvolle Zeugnis, welches er der Provinz ausgestellt hat. Darin hebt er besonders lobend hervor: den Geist der Friedfertigkeit und der brüderlichen Liebe, welche er während des Kapitels an den Kapitularen wahrgenommen habe. Ferner sei er durch die Visitation mehrerer Klöster in der guten Meinung, welche er von der Provinz schon hatte, bekräftigt worden. Er halte dafür, sie gehöre zu den besseren „... existimans, illam esse unam ex melioribus“.²⁸

Neunmal also im ganzen haben Generalkommissare oder Generalvisitatoren unser Provinzkapitel geleitet. Alle waren vom rechtmäßigen Obern, vom hochwst. P. General gesandt. Zweimal aber ist ein Kommissar in unsere Provinz zum Kapitel gekommen, der nicht von ihm gesandt war, sondern vom Apostolischen Nuntius in der Schweiz, von *Odoardus Cybo*.

Dieser hat die schweizerische Nuntiatur von 1670—1679 versehen. Er war gegen uns Kapuziner sonst wohlgesinnt. Er hat sich anfänglich der Provinz gegenüber nicht nur als Gönner, sondern auch als Beschützer gezeigt und dadurch die Herzen der Obern und der Untergebenen für sich gewonnen. Mit diesem Wohlwollen aber verband er leider auch eine nicht geringe Herrschsucht: das unbändige Verlangen, die Provinz nach seinem Sinne zu leiten. Schon 1672 hat er auf dem Provinzkapitel durch eigenwillige Verfügung zwei ausgezeichnete Mitbrüder, nämlich die Patres: Dominik Tschudi von Glarus und Sigismund Zurlauben von Zug, welche das vorhergehende Kapitel zu Definitoren gewählt hatte, vom Rechte ausgeschlossen, zu Definitoren oder zum Provinzial erwählt zu werden. Auch hat er nachmals auf andere Weise versucht, in die Leitung der Provinz gewaltsam einzugreifen, sich namentlich in die Besetzung der Ordensämter und in die Zusammenstellung der Klosterfamilien einzumischen. Überdies hörte er bereitwillig die Klagen der unruhigen und ungeratenen Mitbrüder an, befahl dem Provinzial ihre Versetzung und stellte ihnen ohne Wissen des P. Provinzials Obödienzen aus.

²⁸ Pr. A. Lz. 4 N 76—78.

Auf den Rat des P. Generals wandte sich der P. Provinzial an unsern Kardinalprotektor, setzte ihm alles genau auseinander, machte besonders darauf aufmerksam, daß die Freiheit der Wahlen auf den Kapiteln und die freie Zusammenstellung der Klosterfamilien durch diese Handlungsweise des Nuntius ernstlich gefährdet seien und daß die Provinz daraus notwendig schweren Schaden leiden müsse. Daraufhin erließ die Hl. Kongregation der Bischöfe und Ordensleute in Rom unterm 31. Mai 1677 ein Dekret, welches festsetzt, daß sowohl die Wahlen der Provinz- und Lokalobern als die Zusammenstellung der Klosterfamilien, sowie andere Anordnungen der Provinz- oder Lokalkapitel von jeder Einschränkung und von jedem Zwange von außen durchaus frei sein müssen.²⁹

Auf dem Kapitel des Jahres 1677 (17. September) wurde der treffliche, starke und kluge *P. Franz Sebastian von Beroldingen aus Altdorf* Provinzial. Von Anfang an erwies er sich als wachsamer Hirte der ihm anvertrauten Herde, der den großen Nachteil, welcher der Provinz aus dem eigenmächtigen Verfahren des Nuntius drohte, wohl erkannte. Darum gab er sich alle Mühe, dem Übel nach Kräften entgegenzuarbeiten. Er verbot die ungeordnete Zufluchtnahme zum Apostolischen Nuntius und erklärte die vorschriftswidrig erlangten Obödienzen als ungültig. Daher großes Geschrei der ungeratenen Brüder. Sie verscrieen beim Nuntius die Amtsführung des P. Provinzials als herrisch und willkürlich. Der Nuntius fühlte sich beleidigt und faßte den Entschluß, den Provinzial vom Amte zu entfernen.

Als daher dieser zu Anfang des Jahres 1679 das Provinzkapitel auf den 21. April nach Baden berief, beschloß der Nuntius, dieses Kapitel zur Ausführung seines Vorhabens zu benützen. Aus eigener Machtvollkommenheit und im geheimen bestellte er den damaligen Präfekten der rhätischen Mission, *P. Paul von Agnosegno*, als Apostolischen Kommissar. Der sollte in seinem Namen auf dem Kapitel den Vorsitz führen und die Stimmabgabe der Kapitularen nach seinem, des Nuntius, Willen regeln. Er sollte aber ja darauf achten, daß er nicht zu früh am Orte des Kapitels eintreffe, sondern erst zum Beginn der Tagung.

So geheim konnte immerhin dieser Anschlag nicht eingefädelt werden, daß der kluge und wachsame Provinzial nicht Wind davon bekam. Deshalb entschloß er sich, das Kapitel einen Tag früher anzusetzen und lud die Kapitularen durch ein Rundschreiben ein, statt am Donnerstag, 20. April (dem Vortage des zuerst bestimmten Kapitelstages), schon am Mittwoch, den 19., zur Vesper in Baden

²⁹ Pr. A. Lz. 4 O 11 und 12.

zu erscheinen. — Als nun alle beisammen waren, teilte er den Kapitularen seinen wohlbegründeten Verdacht mit. Er erklärte ihnen, es sei zu befürchten, daß sie das Recht der freien Wahl verlieren würden, und las ihnen das erlangte, oben erwähnte Dekret der Hl. Kongregation der Bischöfe und Ordensleute zugunsten der Freiheit der Kapitelsverhandlungen vor. Er fügte hinzu, nach seiner Ansicht gebe es, um dem drohenden Unheil zu entgehen, kein anderes Mittel, als das Kapitel schon am morgigen Tage, am Donnerstage, abzuhalten. Die Kapitularen sollten nun selber durch geheime Abstimmung entscheiden, ob sie damit einverstanden wären oder nicht. Fast einstimmig, mit nur zwei Ausnahmen, sprachen sie sich für die antizipierte Abhaltung aus. Am 20. April hielten sie also Kapitel: wählten vier Definitoren und bestätigten P. Franz Sebastian als Provinzial.

Kaum war das geschehen, als ein unbekannter Kapuziner an der Klosterpforte sich einfand und die Patres Kapitularen zu sprechen verlangte. Es war der vom Nuntius bestellte Kommissar. Der Br. Pförtner hieß ihn höflich warten und meldete es drinnen. Da gingen der P. Provinzial und die neuerwählten Definitoren zur Pforte, um ihn zu empfangen. Als sie sich ihm nun als die neuerwählten Obern der Provinz vorstellten, war der Kommissar nicht wenig betroffen. Er staunte und errötete. Er faßte sich aber bald wieder und ging dann eigenmächtig auf den Kapitelsaal zu. Hier stellte er sich als „rechtmäßig bestellten Apostolischen Kommissar“ vor und legte gegen alle Kapitelsverhandlungen Verwahrung ein. Nach dem Mittagessen eilte er sogleich nach Luzern, um dem Nuntius vom Vorgefallenen Bericht zu erstatten.

Unterdessen ernannte die Definition ruhig die Lokalobern und nahm die Versetzungen vor. Bald aber kam vom Nuntius ein Schreiben voll Drohungen, worin er die Verhandlungen des Kapitels als null und nichtig und den P. Provinzial als von seinem Amte suspendiert erklärte. Er warf den Patres Falschheit vor und behauptete, daß die Wahlen deshalb ungültig wären, weil sie nicht an dem sonst gewohnten Tage (Freitag) stattgefunden hätten.

Dieses Schreiben wurde dem noch versammelten Kapitel vorgelesen. Einstimmig beschlossen alle, man müsse nach Rom appellieren. Es wurde also im Namen des ganzen Kapitels ein entsprechendes Aktenstück aufgesetzt und an den Nuntius geschickt. Am 29. April wurde dann das Kapitel geschlossen und alle Teilnehmer kehrten in ihre Klöster zurück. Der P. Provinzial selber ging nach Rapperswil. Währenddem er hier weilte, ließ ihm der Nuntius durch seinen

Kanzler melden, daß er die Appellation annehme, der Provinzial aber bleibe, bis der Streitfall erledigt sei, seines Amtes enthoben. Der P. Provinzial erwiderte höflich, daß unsere von Papst Urban VIII. approbierten Konstitutionen verordnen, daß der erwählte Provinzial, bis die Bekräftigung seiner Wahl durch den P. General eintritt, seines Amtes ruhig walten solle. Dessenungeachtet aber unterwerfe er sich dieser Suspension, also ganz freiwillig. Der Nuntius wußte darauf nichts zu entgegnen.³⁰

In Rom wurde die Sache untersucht und die Appellation der Provinz gutgeheißen... Der Provinzial konnte nach einiger Zeit sein Amt wieder ausüben. Der Nuntius hingegen blieb verstimmt und verärgert. Er brachte es in Rom zustande, daß 1681 abermals ein ihm günstig gesinnter, ja ein mit ihm engbefreundeter auswärtiger Kapuziner, nämlich *P. Alexander von Gravedona*, Provinzdefinitor von Mailand, als Kommissar in die Schweiz gesandt wurde. Weil aber diese Kommission unseren Obern von Rom aus in keiner Weise angezeigt, sondern nur auf Umwegen bekannt wurde, legten sie mit Recht in Rom dagegen Verwahrung ein und baten um die Sendung eines unparteiischen Generalvisitors.

Damit der ihnen aufgedrängte Kommissar, der sich bereits in der Schweiz befand, keine Gelegenheit erhalte, sich in das Provinzkapitel, das bald — nämlich im Frühjahr 1682 — fällig gewesen wäre, einzumischen, wurde es bis zur Ankunft des erbetenen Generalvisitors *aufgeschoben*. *P. Alexander von Gravedona* blieb noch einige Zeit in der Provinz. Da er aber nichts ausrichten konnte, kehrte er schließlich nach Mailand zurück.

Unterdessen hatte der hochwst. P. General, *P. Bernhard a Portu Mauritio*, der auf Visitationsreise sich befand, unseren Provinzial, *P. Rufin von Ehrendingen*, zu sich nach Turin kommen lassen und, von ihm über alles gewissenhaft unterrichtet, der Provinz den R. mus *P. Ildephons von Österreich*, Generaldefinitor, als Visitor gewährt.

Dieser kam gegen Ende jenes Jahres 1682 in die Provinz, visitierte, verhörte alle Mitbrüder und berief dann das Provinzkapitel auf den 11. Dezember nach Luzern. Hier nahm endlich dieses verdrießliche Geschäft zugunsten und zur Ehre der Provinz ein gutes Ende.³¹

Der Provinzannalist bemerkt mit Recht, welchen Dank man einem *P. Franz Sebastian von Beroldingen*, einem *P. Rufin von*

³⁰ Die Angelegenheit warf auch bei den katholischen Ständen der Eidgenossenschaft gehörig Staub auf. Vergl. Eidgen. Abschiede, VI. Bd. 1. Abt. S. 1099, e.

³¹ Pr. A. Bd. 122 (Annal. Prov.) S. 213—227 und Bd. 123 S. 1 f. Chron. Prov. Helv. p. 384—386.

Ehrendingen und ihren Mitarbeitern (Definitoren) schulde, daß sie sich damals so mutig und so fest „wie eine eiserne Mauer“ gegen diese Versuche der Einmischung in die Wahlen und Verhandlungen unseres Provinzkapitels entgegengesetzt haben. Sonst wäre es um die Freiheit der Wahlen und der Verhandlungen geschehen gewesen. Es wäre der Provinz ebenso schlimm ergangen wie gewissen Abteien, welche damals unter diesem schweren Joche seufzten, währenddem unsere Provinz seither keine solche Einmischungen mehr zu beklagen hatte.³²

7. Die Geschäfte unserer Provinzkapitel.

Das Hauptgeschäft unserer Provinzkapitel sind bekanntlich die *Wahlen der Provinzobern*. Zuerst werden vier Definitoren erkoren. Bis zum Jahre 1909 wurden sie gemeinsam erwählt. Jeder Kapitular schrieb schon beim ersten Wahlgange auf seinen Zettel den Namen der vier, welchen er seine Stimme geben wollte. Jene nun, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten hatten, wurden als gewählt verkündet. War die Zahl vier noch nicht voll, so wurden für die fehlenden weitere Wahlgänge angeordnet, bis es ausreichte. Seit 1909 aber werden die Definitoren einzeln gewählt, zuerst der erste Definitor, dann der zweite usw.

Wenn die vier Definitoren gewählt sind, tritt der bisherige Provinzial von seinem Amte zurück, und es folgt die Wahl des neuen Provinzials. Falls dieser aus der Zahl der Definitoren genommen wird, muß ein *fünfter* Definitor nachgewählt werden. Es ist aber das nicht immer so gemacht worden. Im ersten Jahrhundert des Ordens fand eine solche Nachwahl noch nicht statt. Daher zählte der Provinzrat, wenn der Provinzial aus der Zahl der Definitoren genommen worden, anfänglich nur drei Definitoren. Freilich nur ein Jahr lang, d. h. bis zum nächsten Kapitel, welches ja damals noch alljährlich gehalten wurde. Alsdann wurde die Lücke ausgefüllt, wurde der Provinzial gewöhnlich bestätigt und wurden vier Definitoren neu gewählt.

Im Jahre 1625 aber verordnete das Generalkapitel, daß fortan, so oft der neue Provinzial aus der Zahl der Definitoren genommen worden sei, *sogleich* ein fünfter Definitor nachgewählt werden müsse, damit der Provinzrat jederzeit vollzählig sei, also vier Mitglieder zähle.³³ In unserer Provinz wurde diese Vorschrift zum ersten Mal auf dem Kapitel des Jahres 1627 befolgt und ein fünfter Definitor erwählt, und zwar in der Person des P. Apollinaris von Sigmaringen,

³² A. a. O. Bd. 125, S. 121.

³³ *Analecta O. N. Cap.* 6, S. 68.

des leiblichen Bruders des hl. Fidelis. Seither ist diese Praxis beibehalten worden bis auf den heutigen Tag.

Zuletzt wählt das Provinzkapitel die *beiden Generalkustoden*, jeden von ihnen in einem besonderen Wahlgange. Hier hat sich nichts geändert, als daß seit 1909 nur der erste dieser Kustoden mit dem P. Provinzial am Generalkapitel teilnehmen darf, der zweite nur ausnahmsweise, wenn der erste vor dem Kapitel sterben oder erkranken oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert würde.

Es hat Zeiten gegeben, da auf unseren Provinzkapiteln die Wahl der Provinzobern das einzige Geschäft der Kapitularen war. Sie liegen nicht allzuweit hinter uns. War es doch noch so in meinen ersten Ordensjahren. Im Jahre 1906 aber kehrte man zur früheren Praxis zurück. Heutzutage ist sie von den Satzungen vorgeschrieben. Es heißt darin: „Nach alter Gewohnheit soll über wichtige Fragen, die unsern Orden angehen, auf dem Generalkapitel verhandelt werden... Welche Fragen dem Kapitel vorzulegen und wie sie zu erledigen sind, das zu bestimmen steht nur dem Generalminister und seinem Definitorium zu. *In ähnlicher Weise soll man auf dem Provinzkapitel mit Zustimmung des Provinzialministers und seines Definitoriums vorgehen*, so oft eine Entscheidung zu treffen ist, die zur Wiederbelebung oder Erhaltung der Ordenszucht oder zur Förderung der Frömmigkeit beiträgt.“ (8. Kap. Nr. 174).

Ein wichtiger und häufiger Verhandlungsgegenstand auf unseren Kapiteln, namentlich im ersten Jahrhundert der Provinz, waren die *Bittgesuche um Annahme neuer Orte, um die Gründung neuer Klöster*. Nicht selten lagen mehrere solcher miteinander vor. Oft war es unmöglich, alle zu berücksichtigen. Manche Gründung mußte auf günstigere Zeiten verschoben, andere wieder mußten gänzlich abgewiesen werden, so ungern auch die Bittsteller es hatten und so schwer es mitunter dem Kapitel fallen mochte.

Ein anderer Verhandlungsgegenstand auf nicht wenigen Kapiteln war die *klösterliche Disziplin* in der Provinz. Die Frucht dieser Beratungen waren *Verordnungen*, welche *im Namen des Kapitels* erlassen wurden. So hat schon das Kapitel vom Jahre 1593 Verordnungen erlassen. Jenes von 1594 hat zu den von Papst Clemens VIII. aufgestellten Reservatfällen deren noch weitere sechs hinzugefügt. Verordnungen haben ebenfalls erlassen die Kapitel von 1596, 1597, 1613, 1618 usw. — Die Verordnungen des Jahres 1618 führen den Titel: „Vermahnungen der Väter des Provinzkapitels helvetischer Provinz Anno 1618“. Man sieht also deutlich daraus, daß diese Verordnungen tatsächlich vom ganzen Kapitel erlassen wurden. Die

Verordnungen hingegen und die Ermahnungen, welche auf Kapiteln erlassen wurden, die vom hochwst. P. General oder von einem Generalkommissar geleitet waren, gingen ausschließlich von diesem aus.³⁴ Später waren es der P. Provinzial und die R.da Definition, welche nöthigenfalls solche Verordnungen erließen.

Einzelne Male war das *Provinzkapitel* selber Gegenstand der Verhandlungen, wie wir bereits gesehen haben. So wurde im Oktober 1646 auf dem Kapitel zu Solothurn beschlossen, das Provinzkapitel fortan nur alle 18 Monate zu halten. 1700 hinwieder entschied man sich fast einstimmig für die dreijährliche Abhaltung, um diesen Beschluß schon 1705 wieder umzustößen und die 18 monatlichen Kapitel wieder einzuführen. Zwei Jahre später, 1707, beschäftigte man sich mit der Dauer des Kapitels. Durch geheime Abstimmung wurde beschlossen, daß in Zukunft nach der Wahl der Lokalobern die Patres Kapitularen zu entlassen seien.³⁵ Vorher war es also nicht der Fall, hat man auch die übrigen Versetzungen, die Zusammenstellung der Klosterfamilien, am Kapitelsorte abgewartet.

Auf dem Kapitel des Jahres 1759 in Sursee einigten sich alle Kapitularen dahin, das Provinzkapitel fortan in keinem anderen Kloster — außer es würde besonders verlangt — zu halten, als abwechselnd in Sursee und in Baden.³⁶ So geschah es auch bis zur Helvetischen Revolution. Nach derselben wurde das erste Kapitel 1802 wieder einmal in Luzern versammelt. Es gefiel hier allen Teilnehmern so gut, daß sie beschlossen, in Zukunft immer in Luzern zu tagen, was denn auch bisher stets so gehalten worden ist.

Einen überaus wichtigen und heiklen Verhandlungsgegenstand mehrerer Kapitel war *die erste Teilung unserer Provinz*. Schon 1632 hatte sich das Kapitel dafür entschieden und Rom hatte dazu die Einwilligung gegeben, 1633. Leider hatte dann aber die Teilung wegen des Dreissigjährigen Krieges nicht vollzogen werden können. Sie hat daher später, als der Friede geschlossen war, begreiflicher Weise die Kapitularen aufs neue beschäftigt und zwar wiederholt. Obgleich die Teilung unterdessen noch notwendiger geworden war, waren die Verhältnisse hiefür bedeutend ungünstiger geworden. Währenddem es 1632/33 ganz leicht gegangen war sowohl in der Provinz als in Rom, währenddem damals alles damit einverstanden gewesen, war das später nicht mehr der Fall. In der Provinz selber hatte die Teilung eine starke Gegnerschaft und auch in Rom war man lange

³⁴ „St. Fidelis-Glöcklein“ I. Bd. S. 87 f.; 91 f.; 99; 151. II. Bd. S. 18 f. und 141 f.

³⁵ Pr. A. Annal. Prov. Bd. 123, S. 247.

³⁶ Pr. A. Annal. Prov. Bd. 124, S. 45.

Zeit dagegen. So kehrte dieses Geschäft auf manchem Kapitel immer wieder als Gegenstand der Verhandlungen. So wurde es schließlich 1668, bis die Teilung auf dem Kapitel zu Wil vollzogen werden konnte.³⁷

Ungleich weniger Mühe und Arbeit bereitete den Kapitularen die *zweite Provinzteilung*. Von den Elsässer Mitbrüdern gewünscht und gefördert, wurde sie uns eben von Frankreich förmlich aufgezwungen. Auch wurde sie nicht auf einem Kapitel vollzogen, sondern in einer Kongregation der beiderseitigen Definitionen in Dornach am 1. Juli 1729.³⁸

Ein paar andere außerordentliche Geschäfte, welche auf Provinzkapiteln behandelt wurden, werden im Verzeichnis der Kapitel genannt werden.

8. Die Feier unserer Provinzkapitel.

Wie sind unsere Provinzkapitel *früher* gefeiert worden? Wie werden sie *jetzt* gefeiert? Im großen und ganzen hat sich dabei nicht viel geändert. Die Hauptsache ist gleich geblieben. Deshalb wollen wir vor allem sehen, wie es jetzt gemacht wird. Hernach findet *das* kurze Erwähnung, was früher etwas anders war.³⁹

Am Vorabend vor dem eigentlichen Kapitelstag, also seit 1927 an einem Montag, gewöhnlich in der zweiten Hälfte August, treffen die Kapitularen auf Mittag zu Luzern ein. Nachmittag um 2 Uhr legen die Diskreten der Reihe nach dem Definitorium ihr Beglaubigungsschreiben, d. h. die Skrutinienliste ihrer Wahl, vor. Im Laufe des Nachmittags sodann versammeln sich alle Kapitularen im Refektorium, um den Rechenschaftsbericht des abtretenden Provinzials anzuhören. Unter dem Nachessen werden die heilige Regel samt Testament, hierauf der Abschnitt über die Wahlen aus den Konstitutionen sowie das Dekret der Päpste Clemens VIII. und Urban VIII. gegen Wahlumtriebe vorgelesen.

Am Wahltag, jeweilen am Dienstag, wird um 1 $\frac{1}{2}$ 7 Uhr vom

³⁷ Weiteres darüber in der Chron. Prov. p. 319—327. Ferner in: P. Siegfried Wind Geschichte des Klosters Wil, S. 70—81 und Zur Geschichte des Klosters Soloth., S. 151 f.

³⁸ Geschichte des Klosters Dornach, S. 52—55; Geschichte des Klosters Wil, S. 81 bis 83; besonders aber: Chron. Prov. Helv. p. 428—438.

³⁹ Als Quellen für diese Darstellung dienten: a. die neue gedruckte „Kapitelsordnung“ für unsere Provinz vom Jahre 1924, welche sich selber im großen und ganzen an das „Cæremoniale Romano-Seraphicum“ unseres Ordens vom Jahre 1892 hält (p. 473 bis 479), b. das alte Zeremoniale unserer Provinz, d. h. das vom trefflichen, 1701 in den Orden eingetretenen Provinzial P. Anton M. Keller von Luzern im Jahre 1743, während seines zweiten Provinzialates, herausgegebene: „Cæremoniale ad usum Fratrum Minorum, Capucinatorum Provinciæ Helveticæ“. Frib. Nuith. 1743, p. 240—247.

Praeses des Kapitels die feierliche Votivmesse vom Heiligen Geist, mit Inzens und Pax, gelesen. So weit möglich wohnen ihr alle Kapitularen und Mitglieder der Familie bei.

Um 8 Uhr werden an der Glocke vor dem Refektorium in Zwischenräumen drei Zeichen gegeben. Das letzte Zeichen besteht aus so vielen Anschlägen, als Kapitularen sind. Sobald alle versammelt sind, folgen: der Appell, die Verlesung der Creditive, falls ein Generalkommissar anwesend wäre, und dreimalige Anfrage des Praeses Capituli, ob vielleicht jemand ein Hindernis kenne, das die Wahl irgendeines oder den Wahlakt selber ungültig machen könnte. Hierauf wird die Generalabsolution erteilt, der Heilige Geist angerufen und von allen ein feierlicher Eid abgelegt, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen wählen wollen. Nachdem drei Skrutinatoren oder Stimmenzähler, je einer aus jeder Kustodie, verkündet und angenommen worden, beginnen die Wahlen, wie sie schon im vorhergehenden Abschnitte geschildert worden sind.

Ist der Wahlakt zu Ende, wird die Klosterfamilie durch ein Zeichen an der Glocke ins Refektorium gerufen und vor ihr das ganze Wahlergebnis feierlich verkündet. Nach kurzer Pause folgt die Prozession in die Kirche. Voran gehen der Kreuzträger zwischen zwei Kerzenträgern, dann die Brüder und Patres der Klosterfamilie, hierauf die Kapitularen, die neuen Definitoren und am Schluß der neugewählte Provinzial in Superpelliz und Stola, zur Linken vom P. Exprovinzial begleitet. Während der Prozession wird das vom neuen Provinzial angestimmte: „Te Deum“ gebetet. In der Kirche bleiben alle rechts und links des Ganges stehen. Der neue Provinzobere besprengt sie mit Weihwasser, geht an den Altar und kniet hier in der Mitte auf der untersten Stufe nieder; rechts und links von ihm je zwei Definitoren. In den nun folgenden Versikeln und Orationen wird Gottes Beistand durch die Fürbitte der Gottesmutter Maria und des hl. Vaters Franziskus auf ihn herabgefleht. Dann hält der erste Definitor vom obersten Altartritt aus eine kurze Ansprache an den Neugewählten. Nach derselben steigt der Pater Provinzial auf die oberste Altarstufe, setzt sich auf den hier auf der Evangelienseite bereiteten Stuhl nieder und nimmt die Huldigung aller Kapitularen entgegen. Diese leisten sie, indem sie zuerst das Provinzsiegel, welches der P. Provinzial in der Rechten hält, dann seine Hand küssen. Dann gehen sie in den inneren Chor mit Ausnahme der vier Definitoren. Diese bleiben noch im äußeren Chor und begleiten nach beendigter Huldigung den P. Provinzial in die Sakristei.

Am Nachmittag des Wahltages erscheinen die Kapitularen vor dem neuen Definitorium, um das übliche Verhör zu bestehen und um sich der ihnen allfällig erteilten Aufträge zu entledigen.

Nach Schluß des Verhörs beginnen zur festgesetzten Zeit die Kapitelsverhandlungen. Nach denselben legen alle Kapitularen das Glaubensbekenntnis und den Modernisteneid ab, worauf der Pater Provinzial nach einer kurzen Ansprache das Kapitel als geschlossen erklärt. Die Patres Kapitularen kehren wieder in ihre Klöster zurück, um dort die Neuwahl der Ortsobern und die Versetzungen abzuwarten.

So werden *gegenwärtig* unsere Provinzkapitel gefeiert.

Früher, bis 1921, war gewöhnlich ein Freitag eigentlicher Kapitelstag oder Wahltag. Die Kapitularen rückten also am Donnerstag ein. Im 17. und 18. Jahrhundert sodann war mit dem Provinzkapitel das Vierzigstündige Gebet verbunden.⁴⁰ Jeweilen nach der Mitternachtsmette wurde das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt und blieb den Tag über zur Anbetung ausgesetzt. Nach der Komplet, welche etwas vor 4 Uhr gebetet wurde, war an allen drei Tagen Predigt und hernach sakramentaler Segen.

Die Tagesordnung am Wahltage war folgende. Morgen früh bald nach 4 Uhr wurde im Chore die Allerheiligenlitanei, um 5 Uhr Prim, Terz und Sext gebetet, dann als Konventmesse die feierliche Votivmesse vom Heiligen Geiste gelesen, während welcher jene Kapitularen, welche nicht hatten zelebrieren können, mit der Stola angetan kommunizierten.

Bald nach der Konventmesse begann das Wahlgeschäft, welches genau wie heute vor sich ging, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Wahl der Definitoren alle vier *gemeinsam* auf den Wahlzettel genommen wurden, daß ferner eine Wahl der Generalkustoden nur dann vorgenommen wurde, wenn ein Generalkapitel nahe bevorstand und bereits einberufen war. In diesem Falle wurde das Einladungsschreiben dazu den Kapitularen schon am Vorabende nach der Ansprache des abtretenden Provinzials vorgelesen.

Bei der Prozession der Kapitularen in die Kirche fand die Besprengung der Teilnehmer mit Weihwasser durch den neuen Provinzobern noch nicht statt. Endlich wurden die Kapitularen

⁴⁰ Papst Paul V. hat am 23. Mai 1606 jenen Ordensleuten, welche während des Kapitels dem Vierzigstündigen Gebete beiwohnen und hierbei wenigstens zwei Stunden lang für die großen Anliegen der Kirche und für die Zunahme der regulären Observanz andächtig beten „vollkommene Ablässe“ gewährt. Nach unserem alten Zeremoniale, p. 240, wäre das der Grund für die Verbindung beider Anlässe gewesen.

später entlassen als jetzt, nämlich: bis 1707 erst nach der Wahl der Ortsobern und nach den Versetzungen und von 1707 bis 1921 nach der Wahl und Verkündigung der Ortsobern.

* * *

Außerordentliche Feierlichkeiten bei einzelnen Provinzkapiteln. Bei verschiedenen Kapiteln haben nebstdem noch außerordentliche Feierlichkeiten stattgefunden, welche ebenfalls Erwähnung verdienen.

Als z. B. das Kapitel im Jahre 1622 zum ersten Mal in *Solothurn* versammelt war, bildete eine erhebende religiöse Feier seinen würdigen Abschluß. Am letzten Tage des Kapitels, am Morgen des 30. August, begaben sich die Kapitularen in Prozession zur Pfarrkirche St. Urs und Viktor, um den glorreichen Blutzegen der Thebaischen Legion ihre Verehrung darzubringen und der Stadt für alle während des Kapitels empfangenen Wohltaten zu danken. Auf Anordnung des Stadtrates wurden sie von diesem, von der ganzen Bürgerschaft und von den Chorherren ebenfalls in Prozession und mit brennenden Kerzen feierlich empfangen, in die Kirche und nachher aus der Kirche wieder zurückbegleitet.⁴¹

Etwas Ähnliches wird uns auch vom Kapitel berichtet, das vom 16.—20. November 1663 in der *Wengistadt* abgehalten wurde. Noch während des Kapitels, am 15. November, zogen die Kapitularen abermals in schöner Ordnung in die Stiftskirche St. Urs. Beim Gurzelenator wurden sie von der Geistlichkeit, den Räten und der Bürgerschaft der Stadt empfangen und in feierlicher Prozession ins Gotteshaus begleitet. Hier wurde der Gottesdienst mit herrlicher Musik und mit einer stattlichen Predigt, von einem unserer Patres gehalten, gefeiert. Hernach wurden die Väter in gleicher Weise von Geistlichkeit und Volk aus der Stiftskirche wieder zurückbegleitet.⁴²

Fünf Jahre später, vom 17.—26. April 1668, fand das schon wiederholt erwähnte große *Wiler* Kapitel statt, auf welchem die erste Teilung der Provinz vollzogen worden ist und an welchem 104 Kapitularen teilgenommen haben. Diese große Schar von Brüdern erfreute sich zu ihrem Lebensunterhalt während der ganzen Zeit und in reichem Maße der liebevollen Fürsorge und Wohltätigkeit des Fürstabtes von St. Gallen, der Stadt Wil und der ganzen Nachbarschaft. Es drängte sie daher, ihre Erkenntlichkeit dafür durch eine besondere öffentliche Dankfeier zu bekunden. Zu diesem Zwecke wurde das Fest des hl. Georg, der 23. April, gewählt.

⁴¹ Haffner, Kleiner Solothurner Schauplatz II. 279b.

⁴² A. a. O. 314b.

Am Morgen dieses Tages zogen alle Kapitularen unter Vorantragung des Kreuzes prozessionsweise vom Kloster zur Pfarrkirche. Die Schweizer hielten die rechte, die Vorderösterreicher die linke Seite ein. Beim Eingang in die Stadt erwartete sie die überaus zahlreiche Prozession der Pfarrei Wil, welche nun unter dem Gesang des *Te Deum* unsere Patres zur Pfarrkirche begleitete. Hier war feierliches, musiziertes Amt. Nach dem Evangelium hielt P. Michael Angelus Schorno von Schwyz, Provinzsekretär, die Predigt.

Nach dem Hochamte folgte eine zweite, zwar kurze und einfache, aber sinnreiche Feier, welche die auf diesem Kapitel vollzogene Teilung der Provinz sinnfällig darstellen sollte. Sie fand auf dem Hofplatze statt. Hier war vor der äbtischen Pfalz ein Altar errichtet. Dahin zog nach vollendetem Gottesdienste alles in Prozession. Unseren Patres ging ihr Kreuz voran. Dieses bestand aus zwei vollkommen gleichen Kreuzen, welche so geschickt aneinandergefügt waren, daß sie nur ein einziges zu bilden schienen. In zwei langen Reihen folgten diesem Kreuze die Kapitularen, zur Rechten abermals die Schweizer, zur Linken die Vorderösterreicher, zuletzt die acht Definitoren, die beiden Provinziale und der P. Generalkommissar.

Als das Kreuz beim Altare angelangt war, wurde Halt gemacht und gingen die Provinzobern und der Generalkommissar durch beide Reihen hindurch an den Altar. Hier verrichtete der P. Generalkommissar einige passende Gebete. Hierauf segnete er alle Brüder. Dann zerteilte er das soeben beschriebene, bisher *eine* Kreuz in zwei und übergab jedem Provinzial eines. Und nun trennten sich nach gegenseitiger ehrfurchtsvoller Verneigung die vorderösterreichischen Patres von den Schweizern und kehrten, ihrem Kreuze folgend, zu zwei und zwei ins Kloster zurück. Nach ihnen dann in ähnlicher Weise die Schweizer, ebenfalls ihrem Kreuze folgend. Ringsum stand viel Volk, welches sich über die ganze so einfache und doch so eindrucksvolle Feier sehr erbaut zeigte.⁴³

Einzigartig war auch die gemeinsame Wallfahrt, welche unsere Kapitularen im Jahre 1642 nach dem in *Rapperswil* abgehaltenen Kapitel nach Einsiedeln gemacht haben und welche P. Odilo Ringholz in seiner „Wallfahrtsgeschichte U. Lb. Frau von Einsiedeln“ (S. 142 f.) folgendermaßen beschrieben hat:

„Nach dem Schlusse des Kapitels, das vom 3.—9. Juli 1642 zu Rapperswil gehalten worden war, machten alle dabei Beteiligten, 46 an der Zahl, zu Fuß und nüchtern eine Wallfahrt zu unserer

⁴³ Etwas ausführlicher noch in der Geschichte des Klosters Wil, S. 77—79.

Gnadenstätte. Sie zogen unter Vorantragung eines Kreuzes mit Gebet und Gesang über die lange Brücke, welche Rapperswil mit dem jenseitigen Ufer des Zürichsees verband, über Hurden, Pfäffikon und den Etzel. Von allen Kirchen und Kapellen, an denen sie vorbeikamen, wurden sie mit festlichem Glockengeläute begrüßt. In Einsiedeln zog der ganze Convent dem ehrwürdigen Pilgerzuge bis zu St. Gangulf entgegen, wo die Conventualen die hl. Reliquien den Kapuzinern übergaben und beide Prozessionen sich zu *einer* verbanden. Prozessionsweise zog man um das ganze Kloster und dann in den Chor der Stiftskirche zum feierlichen Gesange des Te Deum. Hierauf lasen die Ankömmlinge die heilige Messe und Abt Placidus hielt ein Pontifikalamt, dem die Kapuziner assistierten. Das Mittagsmahl wurde gemeinschaftlich eingenommen und nach demselben die Gäste durch eine musikalische Aufführung erfreut. Nachdem die Kapuziner das Salve Regina in der heiligen Kapelle gesungen hatten, zogen sie aus der Wallfahrtskirche vom ganzen Convente bis zum großen Kreuze begleitet, empfingen dort den Segen des Abtes und wanderten wieder heimwärts, während ihnen die Glocken den Abschied zuriefen.“

In *Rapperswil* fand 1670 noch ein anderes Provinzkapitel statt, das erste nach der Provinzteilung (5.—14. Sept.). Auf demselben wurde gerade ein Bürger von Rapperswil, nämlich *P. Benjamin Büeler*, ein durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete Mann, Provinzial. Groß war darüber die Freude der ganzen Stadt. Um sie an den Tag zu legen, kam der Stadtrat zur Gratulation ins Kloster. Auch wurde in der Stadt am Feste Kreuzerhöhung, dem neuen Provinzial und dem Kapitel zu Ehren, ein geistliches Schauspiel aufgeführt und zwar „Das Leben des hl. Franziskus.“⁴⁴

Das sind einzelne außergewöhnliche Feierlichkeiten, welche bei Anlaß des Provinzkapitels an den genannten Orten veranstaltet worden sind. Ohne Zweifel werden sie gelegentlich auch anderwärts Nachahmung gefunden haben. — Die gegenwärtige Aufzählung, wie überhaupt der ganze Aufsatz, will durchaus nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen. Was hier geboten worden, sind lediglich, wie der Haupttitel es besagt: *Beiträge* „zur Geschichte unserer Provinzkapitel“, Beiträge, welche später noch Ergänzungen und eine Fortsetzung finden mögen.

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

⁴⁴ P. Rufin Steimer, Geschichte des Klosters Rapperswil. Uster 1927, S. 182—185.

NB. Das Verzeichnis aller Provinzkapitel und aller Provinzobern (Provinziale und Definitoren) folgt, als Sonderheft, in nächster Nummer.